

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird
Stellungnahme des Betriebsrats

Zu ZI. BMBF-12.803/0003-III/2/2015 vom 15. Oktober 2015

Der Betriebsrat des BIFIE nimmt auf Anregung einzelner Mitarbeiter/innen folgende Punkte in eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BIFIE-Gesetz geändert wird, auf:

Zu § 1 Abs. 3

Der Zusatz, *An diesen Standorten dürfen keine Neuaufnahmen und Nachbesetzungen von Bediensteten erfolgen*, verhindert, dass eventuell zur Aufrechterhaltung des Betriebs (z.B. im Fall von Karenzierungen) befristete Anstellungen vorgenommen werden können.

§ 1 Abs. 3 sollte daher wie folgt lauten:

„Das BIFIE hat seinen Sitz in Salzburg. In Graz und in Klagenfurt bestehen Arbeitsstätten des BIFIE, deren Schließung durch den Aufsichtsrat vorgenommen werden kann. An diesen Standorten dürfen Neuaufnahmen von Bediensteten nur befristet erfolgen.“

Anzupassen sind auch die entsprechenden Absätze in den Erläuterungen.

Zu § 9 Abs. 2

Laut Empfehlungen des Lenkungsausschusses sollte die/der Direktorin/Direktor über ausgewiesene Führungskompetenz und- Erfahrung verfügen.

§ 9 Abs. 2 erster Satz sollte daher wie folgt lauten:

„Als Direktor oder Direktorin darf nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Universitätsstudium, über Erfahrungen in der Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie in der internationalen (Bildungs-)Forschungskooperation und auch über Management- und Führungserfahrung verfügt.“

Zu § 9a Abs. 2 Z 4

Die Belegschaft des BIFIE wird nicht durch eine Personalvertretung vertreten, sondern durch einen Betriebsrat. Daher sollte dieser Begriff verwendet werden.

§ 9a Abs. 2 Z 4 sollte daher wie folgt lauten:

*„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter **des Betriebsrates** des BIFIE,“*

§ 11 vorletzter Satz hätte daher wie folgt zu lauten:

*„Sie dürfen weiters nicht in einem Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis zum BIFIE stehen, ausgenommen das gemäß Z 4 **vom Betriebsrat** zu entsendende Mitglied.“*

Zu § 9a letzter Absatz (und siehe auch Erläuterungen S. 4 Abs. 5 unten)

Der von der Findungskommission erstellte Vorschlag ist für das bestellende Regierungsmitglied nicht bindend.

In dieser vorliegenden Formulierung bleibt die alternative Vorgehensweise offen, falls der von der Findungskommission getätigte Vorschlag vom bestellenden Regierungsmitglied nicht berücksichtigt wird. Zu ergänzen wäre eine Formulierung, in der klargestellt wird, wie eine alternative Vorgehensweise aussehen soll.

Wechsel in ein Dienstverhältnis zum Bund

Zu § 23a Abs. 2

„Diese Sonderverträge haben auf die vor dem Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Arbeitsverhältnisse zum BIFIE Bedacht zu nehmen und es ist anzustreben, dass keine dienst- und besoldungsrechtliche Schlechterstellung der Bediensteten erfolgen; solche Sonderverträge bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers.“

§ 23 Abs. 2 letzter Satz sollte daher durch folgende Formulierung ersetzt werden:

„Diese Sonderverträge haben auf die vor dem Zeitpunkt des Wechsels bestehenden Arbeitsverhältnisse zum BIFIE Bedacht zu nehmen. Dabei darf keine dienst- und besoldungsrechtliche Schlechterstellung der Bediensteten erfolgen, solche Sonderverträge bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers.“

Unberücksichtigt bleiben in diesem Gesetzesvorschlag die im § 23a Abs. 2 angeführten Bediensteten, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden. Für sie ist keine gesetzliche Regelung vorgesehen.

Zu Erläuterungen S. 9 Abs. 6

„Die im Jahr 2009 dem BIFIE übertragene Aufgabe der Entwicklung, Implementierung und Auswertung der neuen standardisierten, kompetenzorientierten Reifepfung soll ab 2015 in den unmittelbaren Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen überführt werden.“

Hier handelt es sich wahrscheinlich um einen Tippfehler, da die Gesetzesänderung 2015 noch nicht in Kraft getreten ist.

Im Namen des Betriebsrat des BIFIE
Waltraud Weber
(Vorsitzende)